

1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

**Abschlussprüfung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf
Sport- und Fitnesskaufmann/ Sport- und Fitnesskauffrau**

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (..)

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- Mitwirken bei der Entwicklung und Erarbeitung von Konzepten über Sport- und sonstige Dienstleistungsangebote
- Mitwirken bei der Planung und Koordinierung des täglichen Sportbetriebes und Sichern der dafür nötigen technischen Voraussetzungen (Sportgeräte, Räume, Plätze)
- Anwenden von sozialen und kommunikativen Fähigkeiten
- Gestalten von Organisationsabläufen und Verwaltungsprozessen
- team- und kundenorientiertes Arbeiten
- Einsetzen von Methoden der Arbeitsplanung und -kontrolle
- Bearbeiten von Geschäftsvorgängen des Rechnungswesens und Durchführen von Kalkulationen
- Nutzen von Informations- und Kommunikationssystemen
- Informieren, Beraten und Betreuen der Mitglieder, Kunden und Interessenten
- Beobachten des Marktgeschehens und Erarbeiten von Marketingkonzepten
- Erstellen, Auswerten und Präsentieren von Statistiken
- Bearbeiten von personalwirtschaftlichen Vorgängen
- Mitwirken bei der Planung, Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen
- Kontrollieren der Einhaltung der Sicherheitsnormen im Sportbereich
- Mitwirken bei der Verwaltung von Sportstätten
- Beschaffen von Waren und Dienstleistungen

4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Beschäftigungsmöglichkeiten finden Sport- und Fitnesskaufleute überwiegend in Betrieben der Fitness- und Freizeitwirtschaft, wie z.B. Fitnesscentern, Fitnessanlagen, aber auch in Freizeitparks sowie bei Sportverbänden, Sportvereinen oder in Sportämtern.

(*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsse 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: www.cedefop.eu.int/transparency

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSSES

<p>Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle</p> <p>Industrie- und Handelskammer</p>	<p>Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist</p> <p>Industrie- und Handelskammer</p>
<p>Niveau des Zeugnisses (national oder international)</p> <p>ISCED 3B</p>	<p>Bewertungsskala / Bestehensregeln</p> <p>100-92 Punkte = 1 = sehr gut 91 - 81 Punkte = 2 = gut 80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend 66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend 49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft 29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend</p> <p>Zum Bestehen der Prüfung sind insgesamt mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erforderlich.</p>
<p>Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe</p> <p>Fachkaufmann/-frau - Marketing, Fachkaufmann/-frau - Werbung u. Kommunikation, Betriebswirt/-in (staatlich geprüft) - Marketing, Betriebswirt/-in (staatlich geprüft) - Werbung, Betriebswirt/-in (VWA), Fachwirt/-in - Fitness</p>	<p>Internationale Abkommen</p> <p>Auf dem Gebiet der beruflichen Bildung bestehen auf der Basis bilateraler Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich sowie Österreich Gemeinsame Erklärungen über die Vergleichbarkeit von Abschlüssen in den jeweiligen Berufsbildungssystemen.</p>
<p>Rechtsgrundlage</p> <p>Verordnung über die Berufsausbildung für Kaufleute in den Dienstleistungsbereichen Gesundheitswesen, Sport- und Fitnesswirtschaft sowie Veranstaltungswirtschaft vom 25.06.2001 (BGBl. I S. 1262) sowie Rahmenlehrplan für die Berufsschule (Beschluss der KMK vom 11.05.2001), (BAnz. Nr 175a vom 18.09.2001)</p>	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSSES

Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle:

1. nach Absolvieren einer dualen Ausbildung in Betrieb und Schule (Regelfall)
2. nach beruflicher Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf
3. durch Externenprüfung für Berufstätige ohne Berufsausbildung oder Personen, die in berufsbildenden Schulen oder sonstigen Berufsbildungseinrichtungen ausgebildet worden sind

Zusätzliche Informationen

Zugang: Zugangsberechtigungen sind gesetzlich nicht geregelt; in der Regel nach Erfüllung der allgemein bildenden Schule (neun bzw. zehn Jahre).

Ausbildungsdauer: 3 Jahre.

Ausbildung im „Dualen System“:

Die in einem Ausbildungsberuf vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) orientieren sich an den für Arbeits- und Geschäftsprozessen typischen Anforderungen und bereiten auf eine konkrete Berufstätigkeit vor. Die **Ausbildung erfolgt in Betrieb und Schule:** Im Betrieb erwerben die Auszubildenden praxisbezogene Kompetenzen im realen Arbeitsumfeld. An einem bis zwei Tagen pro Woche absolvieren die Auszubildenden die Berufsschule, in der allgemeine und berufliche Lerninhalte verzahnt zum Ausbildungsberuf vermittelt werden.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.berufenet.arbeitsagentur.de

Nationales Europass-Center

www.europass-info.de